

Legal Highs/Research Chemicals – Neuartige Produkte auf dem Drogenmarkt

Tom Jellinghaus

Nach langer Zeit ohne bedeutsame Veränderungen beim Drogenangebot tauchen seit knapp zwei Jahren vermehrt neue, synthetische Substanzen auf, die größtenteils nicht unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen. Die Wirkung dieser, als „Research Chemicals“ (kurz RC) bezeichneten Substanzen ähnelt der traditioneller Drogen, weshalb sie häufig als legaler Ersatz für Cannabis, Amphetamin, Kokain oder Ecstasy vermarktet werden. Laut internationalen Drogenbeobachtungsstellen (INCB, EBDD) handelt es sich bei der zunehmenden Verfügbarkeit und Verbreitung dieser auch „Legal Highs“ genannten Rauschmittel um ein globales Phänomen, das inzwischen in Europa, Nordamerika, Südostasien und Ozeanien zu beobachten ist.

Rückblickend auf das Jahr 2010 zeigten sich auch in beiden mudra-Beratungsstellen deutliche Veränderungen beim regionalen Angebot und Konsum verbreiteter Drogen. Seit dem erstmaligen Auftauchen der Kräutermischung „Spice“ vor zwei Jahren spielt der Konsum gleichartiger Mixturen, vorzugsweise im enterprise-Büro, der mudra-Beratungsstelle für junge TrenddrogenkonsumentInnen, eine zunehmend größere Rolle. Das Beraterteam wird immer wieder mit neuartigen Substanzen konfrontiert, die eigens entwickelt und hergestellt werden, um die bestehende Gesetzgebung zu unterlaufen. Die Nachfragen zu Wirkungen und Gefahren derartiger Rauschmittel stiegen ebenso rapide an, wie die Konsumerfahrungen unter den KlientInnen. Auch die verstärkte mediale Präsenz des Phänomens, besonders im Zusammenhang mit gesundheitlichen Komplikationen infolge des Konsums, lassen auf die wachsende Popularität derartiger Modedrogen schließen. Aus der Vielzahl verschiedenartiger RC sticht in der Beratungsarbeit des enterprise der Konsum rauchbarer Kräutermischungen heraus. Die allermeisten unserer Klienten haben schon

einmal eines der „Spice“-Nachfolgeprodukte probiert, die in Hinsicht auf Konsumform und Wirkung Cannabis stark ähneln, deren psychoaktive Wirkung jedoch auf synthetische Zusatzstoffe zurückzuführen ist.

Das Angebot an „Legal Highs“ beschränkt sich allerdings nicht auf berauschende Kräutermixturen. Auch synthetische Substanzen in Pulverform, die vorwiegend nasal konsumiert werden und die Wirkungen von illegalen Partydrogen simulieren, kommen zunehmend in Umlauf. Ebenso verbreiten sich Mixturen auf Pflanzenbasis, die in Form eines Teeaufgusses getrunken werden und deren opiatähnliche Wirkeigenschaften auf die Zugabe synthetischer Schmerzmittel zurückzuführen sind.

Im Folgenden wird aus Beratersicht eine knappe Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation vorgenommen. Ziel des Beitrages ist es, einen Überblick über das Angebot neuer Substanzen zu schaffen, den aktuellen Stand des Wissens über Wirkungen, Risiken und Konsumentengruppen wiederzugeben und die spezielle, juristische Situation darzustellen. Wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass sich Informationen zu diesem drogenspezifischen Phänomen fast ausschließlich auf Berichte von UserInnen sowie subjektive Bewertungen aus der Beratungspraxis begrenzen, da wissenschaftliche Erkenntnisse zu Epidemiologie, Wirkmechanismen, Toxizität, Folgen von Überdosierungen und möglichen Langzeitfolgen bisher fehlen.

„Räuchermischungen“, „Raumluftverbesserer“, „Pflanzendünger“, „Badesalze“ – die neuen Trenddrogen?

Wie der Name verrät handelt es sich bei „Legal Highs“ um Stoffe mit berauschender Wirkung, die jedoch nicht unter die jeweils aktuellste Fassung des BtmG fallen. Der legale Status ist sicherlich mitverantwortlich für die starke Verbreitungszu-

nahme dieser neuartigen Rauschdrogen. Meist stammen die Substanzen aus der medizinisch-pharmakologischen Forschung (daher die Bezeichnung „Research Chemicals“), wo sie allerdings nur zum Teil verwendet wurden.

Typisch für die Gruppe der RC ist der Vertrieb über das Internet oder sog. „Head Shops“, unter Angabe falscher, zum Teil absurder Verwendungszwecke. So werden derartige Trenddrogen als Pflanzendünger, Badesalze oder Räucherware/Raumluftverbesserer angeboten, vor deren Einnahme ausdrücklich gewarnt wird. Fast immer werden diese Produkte als rein pflanzliche Mixturen deklariert, Angaben zu synthetischen Inhaltsstoffen fehlen, obwohl genau diese chemischen Zusätze für die psychoaktive Wirkung verantwortlich sind. Den Usern soll ein harmloses Image einer legalen Bio-Droge vermittelt werden, auch wenn in Wahrheit potente Chemie-Cocktails in den jeweiligen Tütchen stecken, deren Risiken und Langzeitwirkungen zur Stunde unbekannt und daher völlig unberechenbar sind.

Die bekanntesten Vertreter dieser „neuen Drogenwelle“ sind sicherlich Kräutermischungen, von denen mittlerweile eine unüberschaubare Menge, mit so fantasievollen Namen wie „Lava Red“; „Jamaican Gold Extreme“, „Maya“ oder „Monkeys go Bananas“ auf dem Markt sind. Obwohl diese in bunten 1- oder 3-Gramm-Tütchen verpackten Produkte vom Hersteller als rein pflanzlich und absolut legal deklariert werden, enthalten die Präparate synthetische Zusatzstoffe, von denen einige bereits dem BtmG unterstellt wurden. Bei den Wirkstoffen handelt es sich um Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten aus der Gruppe der Aminoalkylindole und Cyclohexylphenole, die zusammenfassend als synthetische Cannabinoide bezeichnet werden. Diese Stoffe wurden Ende der 1970er Jahre im Rahmen der Forschung an neuen Medikamenten entwickelt. Der amerikanische Mediziner John W. Huffman

forschte intensiv nach synthetischen Cannabinoiden, weshalb verschiedene Substanzen sein Kürzel JWH tragen.

Zu den Substanzen aus der Reihe der RC sind auch „Designer-Cathinone“ zu zählen, die meistens in Pulverform angeboten und geschnupft werden. Es handelt sich dabei um chemische Variationen der Cathinon-Gruppe. Das in Deutschland illegale Cathinon ist der psychoaktive Wirkstoff des Kath-Strauches, der strukturell eng mit Amphetamin verwandt ist und zu den Stimulanzien zählt. Bislang wurden ca. 15 verschiedene Cathinon-Derivate sichergestellt, die meist in einschlägigen Internetshops als „Badesalz“ vertrieben werden. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Mephedron („Meow“), Methylon („Explosion“; „Ease“), Fluormethcathinon („Charge+“), denen allen eine leistungssteigernde und euphorisierende Wirkung zugeschrieben wird. In den vergangenen Jahren nahmen Verfügbarkeit und Verbreitung dieser Stoffe stetig zu, insbesondere in der Partyszene sind sie als legale Alternative zu Ecstasy, Speed oder Kokain populär. Ebenso die pulvrige Substanz Methylendioxypropylvaleron (MDPV), die zwar strukturell nicht mit den Designer-Cathinonen verwandt ist, aber ähnliche Wirkeigenschaften besitzt.

Neben den bereits erwähnten Mixturen, deren Wirkungen Cannabis- oder Stimulanzien gleichen, tauchen auch Opiat-ähnliche Kräutermischungen auf. In einer als „Krypton“ vertriebenen Kräutermischung fand die Universität Freiburg das synthetische O-Desmethytramadol, ein 2-4fach potenterer Metabolit des Schmerzmittels Tramadol. Im Unterschied zu den Spice-Nachfolgern wird „Krypton“ nicht geraucht, sondern meist in Form eines Teeaufgusses getrunken.

Neue Drogen mit unbekanntem Risiken

Seriöse Angaben zu gesundheitlichen Gefahren des RC-Konsums sind zum gegenwärtigen Zeit-

punkt kaum zu machen, da das Risikopotential der synthetischen Inhaltsstoffe bislang unerforscht ist. Der Konsument weiß momentan weder, was er da genau einnimmt, noch in welcher Konzentration. Zudem kann er nicht abschätzen, welche körperlichen und psychischen Risiken mit dem Konsum verbunden sind, da bisher wissenschaftliche Erkenntnisse zum Suchtpotential oder zu körperlichen Langzeitfolgen dieser neuen Drogen fehlen. Das Ganze erinnert stark an Selbstversuche, bei denen sich der Konsument zum „Versuchskaninchen“ macht.

Heftige Nebenwirkungen

In den Medien mehren sich die Berichte über massive gesundheitliche Beschwerden infolge des Kräutermischungskonsums, die teilweise eine intensivmedizinische Behandlung nach sich ziehen. Erfahrungsberichte unserer Klienten ergeben zum Teil ein ähnliches Bild. Auch erfahrene Cannabisgebraucher beschreiben heftige psychische wie körperliche Wirkungen, die sie in dieser Intensität von Cannabisprodukten nicht kennen. Insgesamt scheinen die synthetischen Wirkstoffe in den ständig wechselnden Kräutertüten potenter als die zentrale Wirksubstanz im Hanf, das Tetrahydrocannabinol (THC), zu sein. Zudem kommt es nach dem Rauchen wesentlich häufiger zu schweren, mitunter lebensgefährlichen Intoxikationen. So mussten bereits etliche Konsumenten wegen Kreislaufversagen bzw. Ohnmacht notfallmedizinisch behandelt werden. Weitere, häufig beschriebene Nebenwirkungen sind Herzrasen und -stechen, starke Kopfschmerzen, kognitive Störungen, psychotische Zustände, Lähmungen, Übelkeit/Erbrechen sowie Panikattacken bis hin zur Todesangst. Denkbar ist, dass viele Komplikationen auf die stark variierenden Dosierungen zurückzuführen sind. Analysen von Spice-ähnlichen Mixturen haben ergeben, dass die beigefügten Cannabinoide in

stark schwankenden Konzentrationen enthalten sind, was zu ungewollten Überdosierungen mit den beschriebenen Folgen führen kann.

Auch Berichte über zum Teil heftige Entzugserscheinungen nach Absetzen des Konsums sind im Rahmen unserer Beratungsarbeit nicht selten. So beschreiben einige Langzeit-User, dass sie unter Magenkrämpfen, extremen Schweißausbrüchen, Sehstörungen, andauerndem Frösteln litten und sich völlig kraftlos fühlten, nachdem sie einige Tage auf den gewohnten Kräuterkonsum verzichtet hatten.

Legal oder illegal?

Die rechtliche Situation der meisten RC-Präparate ist verworren. Nach dem BtmG können ausschließlich einzelne Substanzen verboten werden. Es ist folglich nicht möglich, Kräutermischungen oder „Badesalze“ im Ganzen in das Gesetz aufzunehmen. Ob ein Produkt illegal ist, hängt also immer von den tatsächlichen Inhaltsstoffen ab. Auf die verkaufsfördernden Angaben der Hersteller und Verkäufer („100% legal“, „ohne illegale chemische Zusätze“), mit denen RC beworben werden, sollte man sich nicht verlassen. Letztendlich gibt nur eine labortechnische Analyse Auskunft über die wahre Zusammensetzung des Produkts und kann somit die Frage nach der Legalität bzw. Illegalität klären. Bislang fallen die allermeisten Wirkstoffe, die man in derartigen Mixturen gefunden hat, nicht unter die aktuelle Form des deutschen BtmG. Aus der Gruppe der synthetischen Cathinone, die in den als Ecstasy- oder Kokain-Ersatz beworbenen „Badesalzen“ oder „Raumluftverbesserern“ auftauchen, wurde bisher nur 4-Methylmethcathinon (Mephedron) in das Suchtmittelgesetz aufgenommen.

Im Hinblick auf die drogenhaltigen Kräutermischungen sind seit Januar 2009 vier Vertreter der synthetischen Cannabinoide (JWH-018; JWH-019; JWH-073 und CP 47,497) dem BtmG unterstellt.

Die Hersteller reagierten schnell auf die Illegalisierung der genannten Substanzen und fügten seitdem ihren Kräutermixturen andere Cannabinoide bei, die (noch) nicht im BtmG stehen. Aktuell empfiehlt der Sachverständigenausschuss im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte der Bundesregierung, weitere fünf Vertreter aus der Gruppe der synthetischen Cannabinoide (JWH-015, JWH-081, JWH-122, JWH-200 und JWH-250) in das BtmG aufzunehmen. Das „Katz-und-Maus-Spiel“ ist also bereits im Gange. Die Tatsache, dass die Bandbreite der synthetischen Cannabinoide mit ähnlichen Wirkeigenschaften groß ist (nach Recherche des Hanfjournals sind derzeit über 200 bekannt und erhältlich), macht deutlich, dass der Gesetzgeber mittels BtmG nicht in der Lage sein wird, diese neuen Drogen zeitnah bzw. vollständig zu illegalisieren. Deshalb versuchen die Behörden den Handel mit diesen hochpotenten aber legalen Substanzmischungen mit Hilfe des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu unterbinden, so wie es bei dem als „liquid ecstasy“ bekannten Lösungsmittel GBL mittlerweile gängige Praxis ist. Demnach ist der Verkauf und die Herstellung von Arzneimitteln ohne Genehmigung nach dem AMG strafbar, nicht aber der Besitz eines als Arzneimittel eingestuftes Präparats. Der Käufer oder Besitzer von betäubungsmittelfreien RC muss also nicht mit Strafverfolgung rechnen, dafür die Betreiber einschlägiger Internet- und Head Shops. Die Händler versuchen jedoch die Bestimmungen des AMG zu unterlaufen, indem sie das Produkt mit dem Hinweis „Nicht zum Konsum bestimmt“ versehen. Auf diese Weise versuchen sie, die Einstufung des jeweiligen Produkts als Arzneimittel zu verhindern. Zusätzlich wollen sie dadurch nicht zur Verantwortung gezogen werden, falls es zu gesundheitlichen Schäden kommen sollte.

Seitdem die Polizei im Dezember 2010 die Head Shops in Nürnberg und in benachbarten

Städten kontrollierte und zum Teil Verfahren wegen Verstoß gegen das AMG einleitete, scheint der offene Handel in der Region größtenteils verschwunden zu sein. Allerdings ist über das Internet weiterhin eine unüberschaubare Menge an Kräutermischungen und Badesalzen mit unbekanntem Inhalt bestellbar. Man gewinnt den Eindruck, dass die Internethändler angesichts der enormen Gewinnmargen beim Verkauf dieser Mittel die rechtlichen Risiken (immerhin sind bei Verstößen gegen das AMG Haftstrafen bis zu 10 Jahren möglich) in Kauf nehmen.

Wer nimmt Research Chemicals? Gibt es besondere Konsumentengruppen?

In der Beratungspraxis sind bestimmte Konsumentengruppen zu erkennen, in denen Produkte aus der Klasse der RC besonders populär sind. Die wohl größte Gruppe kann man als „Ausweicher“ bezeichnen. Da bislang fast alle RC in gängigen Drogenscreenings nicht erfasst werden und deshalb der Konsum unentdeckt bleibt, bilden Menschen unter Abstinenzkontrolle eine besondere Zielgruppe. Exemplarisch für diese Personengruppe sind Probanden der Bewährungshilfe, Patienten, die stationär in einer Suchtklinik behandelt werden oder Personen, die im Vorfeld einer MPU ihre Drogenfreiheit belegen müssen. Dabei handelt es sich in der Regel um erfahrene (teilweise abhängige) Konsumenten illegaler Drogen, die gegenwärtig auf den Gebrauch ihrer gewohnten Substanz verzichten, ohne abstinenzwillig zu sein. Mittlerweile deckt das RC-Angebot die unterschiedlichsten Präferenzen der Konsumenten ab, so dass jede Gruppe auf ein „Ausweichprodukt“ zurückgreifen kann. Unter Bewährung stehende Kiffer rauchen Kräutermischungen, um in den angeordneten Urinkontrollen nicht aufzufallen. Leute, die eher „schnelle“ Drogen bevorzugen, steigen auf den „verdeckten“ Konsum von Cathinon-Derivaten um. Das Fatale

daran ist, dass auf User-Seite meist überhaupt nicht auf die unkalkulierbaren Risiken derartiger Substanzen geachtet wird, sondern die Tatsache des „Nichterwischtwerdens“ im Vordergrund steht. In derartigen Fällen wird der RC-Gebrauch stark durch juristische Auflagen motiviert. Nicht selten führt das Ausweichen auf legale Ersatzstoffe zu gravierenderen Folgen, als beim Konsum der illegalen „Originale“.

Speziell bei der großen Anzahl von Kräutermischungen fällt eine weitere Konsumentengruppe auf. Das sind sehr junge Menschen, die vor allem eines gemeinsam haben: die (jugendtypische) Suche nach legalen Rauscherlebnissen. Überwiegend sind es im Bezug auf illegale Drogen unerfahrene Jugendliche, die über Head Shops und Internet leicht an derartige Rauschmittel gelangen, ohne dafür Kontakte zur illegalen Drogenszene bzw. illegalen Drogenmärkten besitzen zu müssen. Viele der jugendlichen Konsumenten halten Kräutermischungen für legale Bio-Drogen und schätzen diese fälschlicherweise harmloser ein als illegale Betäubungsmittel. In Nürnberg wird mittlerweile der Verkauf von Legal Highs stärker kontrolliert bzw. unterbunden, was zu einer rückläufigen regionalen Verfügbarkeit der Kräutermixturen in dieser Konsumentengruppe führen dürfte.

Ein eher kleiner, aber trendgebender Personenkreis mit hoher Affinität zu neuen Drogen soll hier „Psychonauten“ genannt werden. Gemeint sind experimentierfreudige Drogenkonsumenten, die die Erforschung ihrer Psyche mittels psychoaktiver Substanzen als eine Art Hobby betreiben, über das in entsprechenden Internetforen mit Gleichgesinnten ausgiebig diskutiert wird. Mitglieder dieser Konsumentengruppe verfügen in der Regel über ein hohes Maß an pharmakologischem und medizinischem Fachwissen sowie einen guten Überblick über die Vielzahl an (zum Teil sehr exotischen) Rauschmitteln. Bei den noch

unerforschten, neuen Substanzen der Kategorie RC stellen die Erfahrungsberichte und Wirkungsbeschreibungen aus entsprechenden Forenbeiträgen eine wichtige Informationsquelle dar, die auch bei der Erstellung dieses Berichts geholfen hat.

Vorübergehende Modeerscheinung oder anhaltende Ergänzung des Drogenangebots?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch völlig offen, ob es sich bei der beschriebenen Entwicklung um eine kurzlebige Modeerscheinung handelt, oder ob die sich abzeichnenden Tendenzen einen beträchtlichen Wandel des Drogenmarktes ankündigen, in dem sich neue Trenddrogen, die bewusst bestehende Gesetze umgehen, dauerhaft etablieren und sich infolgedessen neuartige Konsumentengruppen bilden. Auch wie der Gesetzgeber künftig mit den gefährlichen, aber legalen Modedrogen umgehen wird, bleibt abzuwarten. Schon heute ist die drogenpolitische Brisanz dieses Phänomens sichtbar. Vor allem die wachsende Verbreitung der berauschenden Kräutermischungen kann man in Verbindung bringen mit dem rechtlichen Status von Cannabis. Die Illegalisierung von Haschisch und Marihuana trägt sicherlich mit zur (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung legaler Ersatzstoffe bei, die vermutlich gesundheitsschädlicher sind als das „Original“. Somit wird die originäre Aufgabe des BtmG, der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, genau ins Gegenteil verkehrt. Ob die Legalisierung von Cannabis, wie sie in diesem Zusammenhang wieder verstärkt von einigen Fachleuten gefordert wird, tatsächlich zum völligen Verschwinden der synthetischen Kräutermixturen führen würde, darf allerdings bezweifelt werden. Vermutlich würde jedoch die Zahl der Konsumenten derartiger Produkte zurückgehen.